

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00337 vom 17. Dezember 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2003.00337

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00337 du 17 décembre 2003

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00337 del 17 dicembre 2003

Regeste

Entzug von Kollektivfahrzeugausweis und Händlerschildern | Mit Beschwerde gegen eine Vollstreckungsverfügung kann geltend gemacht werden, die der Vollstreckungsverfügung zugrunde liegende Sachverfügung sei in Wiederwägung gezogen worden und damit nachträglich dahingefallen (E. 2.1). Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Entzug des Kollektiv-Fahrzeugausweises auf Gesuch (E. 2.2) oder von Amtes wegen (E. 2.3) in Wiedererwägung gezogen wurde. Pflicht zur Substantiierung von Tatsachenbehauptungen, die sich aufgrund der Aktenlage als unwahrscheinlich erweisen (E. 2.4.). Einwände, die erst mit Beschwerde gegen die Vollstreckungsverfügung gegen die zugrunde liegende Sachverfügung erhoben werden, sind nicht mehr zu hören (E. 3). Ausschluss der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Vollstreckungsverfügungen (E. 4).
Abweisung

Erwägungen

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Entzugsverfügung weder auf Gesuch hin noch von Amtes wegen in Wiedererwägung gezogen worden. Die Beschwerdegegnerin durfte die Verfügung somit ohne weiteres vollstrecken. Soweit der Beschwerdeführer im Rahmen des vorliegenden Rekurs- und Beschwerdeverfahrens Einwände geltend macht, die sich in der Sache gegen die ursprüngliche Entzugsverfügung richten, sind seine Vorbringen nicht zu hören (RB 1990 Nr. 16). So kann im vorliegenden Verfahren insbesondere nicht mehr geltend gemacht werden, der Kollektiv-Fahrzeugausweis hätte nicht entzogen werden dürfen. Für die Unverhältnismässigkeit der Vollstreckungsmassnahmen ergeben sich im Übrigen keine Anhaltspunkte. Dass der Ausweisentzug für den Beschwerdeführer eine wirtschaftliche Einbusse bedeutet, hätte bei der Anfechtung der Entzugsverfügung geltend gemacht werden müssen. Da dies jedoch unterblieb, erwuchs die Sachverfügung in Rechtskraft; die entsprechenden Einwände sind demgemäss in diesem Verfahren nicht zu hören.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Die Verfahrenskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 VRG); eine Parteientschädigung steht ihm nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Dieser Entscheid bestätigt eine Verfügung, die eine gestützt auf Bundesverwaltungsrecht ergangene Sachverfügung vollzieht. Damit ist gemäss Art. 101 lit. c OG die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen das vorliegende Urteil ausgeschlossen. Gründe, welche für die ausnahmsweise Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde sprechen würden (dazu BGE 118 IV 221 E. 1b sowie BGE 121 IV 345 E. 1a), sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die

Beschwerde wird abgewiesen . 2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'000.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 60.-- Zustellungskosten, Fr. 2'060.-- Total der Kosten. 3. Die Kosten werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen . 5. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.